

WAPPEN BERLINS UND BRANDENBURGS
**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

OVG 2 B 9.06
3 K 271/01.A - VG Potsdam

Verkündet am 28. Mai 2008
Grasse Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn

Klägers und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

hat der 2. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Korbmacher, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Broy-Bülow, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Hahn sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Bauer und Günther
für Recht erkannt:

Die Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 22. Februar 2005 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beteiligte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1979 in Cali geborene Kläger reiste am 5. November 2000 zusammen mit seinem Bruder Carlos und dessen Ehefrau auf dem Luftweg aus Kolumbien in die Bundesrepublik ein und stellte am 9. November 2000 einen Asylantrag, zu dessen Begründung er sich darauf berief, dass paramilitärische Truppen ihn und seine Familie wegen seines Einsatzes für die Rechte der Studenten mit dem Tod bedroht hätten.

Bei seiner Erstanhörung durch den Bundesgrenzschutz und bei der ausführlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab der Kläger an, er habe nach Ableistung seines Militärdienstes 1997 an der Universität del Valle in Cali mit dem Studium der Philosophie begonnen und nach einem Semester zum Fach Biologie gewechselt. Nebenbei habe er immer in einem Supermarkt als Kassierer gearbeitet, um sein Studium zu finanzieren. Von Januar 2000 bis August 2000 habe er das Studium unterbrochen. Er sei von Anfang an für die Rechte der Studenten eingetreten und habe an der Universität in einer politischen Gruppierung gearbeitet, die gegen die Korruption an der Universität gewesen sei. Deshalb könne man sie vielleicht auch als „links“ bezeichnen. Er habe an deren Versammlungen teilgenommen und an Märschen und Aktionen aller möglichen sonstigen Gruppen. Einmal sei aufgrund der Aktionen der Gruppe ein Rektor wegen Unterschlagung verhaftet worden. Der Gruppierung hätten un-

terschiedlich viele Personen angehört. Die Zahl habe zwischen hundert und mehreren tausend geschwankt. Mitglieder von paramilitärischen Gruppen hätten versucht, die Uni zu infiltrieren und die Versammlungen zu boykottieren.

Nach einer Demonstration anlässlich des Besuchs von US-Präsident Clinton im August 2000 in Kolumbien sei er von zwei Männern auf einem Motorrad beleidigt und bedroht worden. Ihm sei gesagt worden, wenn er so weiter mache, dann werde ihm und seiner Familie etwas passieren, denn er sei auf einer Liste registriert. Er habe dann beschlossen, sich nicht mehr zu engagieren. Er sei nur noch zur Universität gegangen, um seine Vorlesungen zu besuchen. Am 25. September 2000 habe jemand bei ihm zu Hause an den Zaun geklopft und ihm einen Zettel gegeben. Danach sei er nicht mehr zur Universität gegangen, da es sehr gefährlich sei, wenn bekannt sei, wo man wohne. Am 12. Oktober 2000 habe ihm seine Mutter einen Zettel gegeben, auf dem als Absender der AUC angegeben worden sei und in dem er aufgefordert wurde, er solle die Universität verlassen, seine Zeit sei abgelaufen. Da er die Universität schon verlassen habe, habe er es so interpretiert, dass es um sein Leben ginge. Er habe diesen Vorfall bei einer speziellen Behörde (Ombudsmann) und der Staatsanwaltschaft (Fiscalia) sowie bei dem UNHCR-Büro angezeigt. Ihm sei von einer Mitarbeiterin der Behörde gesagt worden, er solle am besten mit seiner ganzen Familie verschwinden. Er habe nicht zu anderen Familienmitgliedern in anderen Teilen Kolumbiens gehen können, da er nicht wisse, ob die verschiedenen Gruppen sich untereinander informierten. Seine ganze Familie sei durch die Paramilitärs bedroht worden.

Mit Bescheid vom 5. Januar 2001 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Ob Gewaltaktionen der Paramilitärs dem kolumbianischen Staat zuzurechnen seien, sei zumindest zweifelhaft. Der Kläger habe nicht dargetan, dass die kolumbianischen Behörden außer Stande gewesen seien, ihm zu helfen. Auch Abschiebungsschutz sei ihm nicht zu gewähren, da seine Schilderung über die Bedrohung nicht glaubhaft sei. Es gebe eine Reihe von Ungereimtheiten. So seien anlässlich des Besuchs von US-Präsident Clinton in der Heimatstadt des Klägers vor allem Anschläge der linken Guerilla FARC bekannt geworden. Aufgrund seiner damals schon viermonatigen Abwesenheit von der Universität habe der Kläger auch nicht an der Vorbereitung der von ihm behaupteten Proteste beteiligt gewesen sein können. Aus den vorgelegten Drohschreiben gehe

nicht deutlich hervor, dass sie sich gegen den Kläger richteten. Es sei kaum zu vermuten, dass der AUC derart kindliche Schreiben versende.

Das Verwaltungsgericht hat, nachdem es mit Beschluss vom 1. Februar 2001 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat, der Klage des Klägers mit Urteil vom 22. Februar 2005 stattgegeben.

Der Kläger habe glaubhaft und im Kern widerspruchsfrei angegeben, sich in der studentischen Gruppierung „Grupo Revolucionario Estudiantil“ (GRE) engagiert zu haben und infolge dieses Engagements durch Drohbriefe am 25. September 2000 und 12. Oktober 2000 bedroht worden zu sein. Der Umstand, dass er für mehrere Monate sein Studium unterbrochen habe, spreche entgegen der Annahme des Bundesamtes nicht dagegen, dass er seine politischen Aktivitäten weitergeführt habe. Die vom Kläger geschilderte Situation an der Universität del Valle entspreche den aus anderen Asylverfahren bekannten Szenarien. Dem Kläger sei auch abzunehmen, dass er bei Veranstaltungen Redebeiträge vor öffentlichen Auditorien gehalten und so eine gewisse herausgehobene Position inne gehabt habe, die ihn in das Visier der paramilitärischen Gruppen gebracht habe. Die Bedrohung durch die Paramilitärs sei dem kolumbianischen Staat zuzurechnen. Nach Auskünften des Auswärtigen Amtes seien die Paramilitärs zur zweitstärksten Gruppe gewalttätiger Akteure im Land geworden. Trotz der von Präsident Uribe 2002 eingeleiteten Politik der Stärke sei nach den vorliegenden Erkenntnissen von strukturellen Verflechtungen der Paramilitärs mit dem politisch-administrativen Bereich auszugehen, ohne dass dem Kläger innerhalb Kolumbiens eine Fluchtalternative verblieben sei. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes sei nicht auszuschließen, dass die paramilitärischen Gruppen untereinander Listen mit Namen politischer Gegner austauschten.

Der Senat hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2006 auf Antrag des Beteiligten die Berufung wegen der Frage zugelassen, ob Übergriffe paramilitärischer Gruppen dem kolumbianischen Staat zuzurechnen sind.

Der Berufungskläger hat zur Begründung der Berufung auf seine Ausführungen im Zulassungsantrag Bezug genommen und ergänzend ausgeführt: Selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht von der Richtigkeit der geltend gemachten Ausreise-

gründe ausgehe, sei nicht ersichtlich, dass die politischen Aktivitäten des Klägers derart exponiert gewesen seien, um ihn als überregional bedeutsam erscheinen zu lassen. Hierzu passe, dass der Kläger nach der ersten Bedrohung sich nicht mehr engagiert habe. Dem Kläger habe bei seiner Ausreise eine inländische Fluchtalternative in anderen Teilen Kolumbiens zur Verfügung gestanden. Selbst wenn der Kläger vorverfolgt ausgereist wäre, könne er aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung in Kolumbien in Gebiete zurückkehren, wo er hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung sei. Nach der Auskunftslage könnten sich Personen, die politisch nicht von besonderem Interesse seien, in der Regel durch Umzug einer Verfolgung durch paramilitärische Gruppen entziehen. Schließlich fehle es an einer staatlichen Verantwortung für Verfolgungshandlungen der paramilitärischen Verbände. Jedenfalls gegenwärtig könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Verbindungen zwischen Paramilitärs und staatlichen Behörden staatlich gebilligt und tatenlos hingenommen würden.

Der Beteiligte und Berufungskläger beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam vom
22. Februar 2005 die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Der Kläger, der seit 2004 mit einer Deutschen verheiratet und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, sowie die den Beteiligten übermittelte Erkenntnismittelliste (Kolumbien Stand 4/2008) Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Die Berufung **des beteiligten Bundesbeauftragten** ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den auf dem Luftweg eingereisten Kläger zu Recht als Asylberechtigten im Sinne des Art. 16 a GG anerkannt.

1. Der Kläger hat Kolumbien auf der Flucht vor politischer Verfolgung verlassen.

Eine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG liegt dann vor, wenn der Asylsuchende bei einem Verbleib in seiner Heimat oder bei einer Rückkehr dorthin in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine Volkszugehörigkeit, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 367 und Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 343 f.). Soweit die Verfolgungshandlungen auf die politische Überzeugung zielen, verlieren sie ihren asylrelevanten Charakter auch nicht dadurch, dass der Betroffene sie durch politische Abstinenz oder einen Rückzug ins Private vermeiden könnte (Masing, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2004, Art. 16 a Rn. 41 unter Berufung auf BVerfGE 80, 315, 337).

Das Asylgrundrecht des Art. 16 a GG ist seinem Ansatz nach darauf gerichtet, vor politischer Verfolgung Flüchtenden Zuflucht und Schutz zu gewähren. Es setzt daher einen kausalen Zusammenhang zwischen (drohender) Verfolgung und Flucht voraus (BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 64). Die Ausreise muss sich als eine unter dem Druck politischer Verfolgung stattfindende Flucht darstellen (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -; BVerwGE 85, 139, 140).

Ob und gegebenenfalls in welcher Weise diese Grundsätze auch im Bereich des Asylgrundrechts durch die so genannte Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. L 304 S. 12, ber. ABl. 2005 L 204 S. 24) beeinflusst werden und gegebenenfalls einer Überprüfung bedürfen (für eine Anwendbarkeit der Richtlinie: HessVGH, Urteil vom 12. Juli 2007 – 8 UE 3339/04.A-; anders: VGH Mannheim, Urteil vom 20. November 2007, InfAuslR 2008, 97; vgl. auch Hruschka/Löhr, Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie, ZAR 2007, 180 ff.), bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn auch nach den bisher zu Art. 16 a GG in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen steht dem Kläger der geltend gemachte Asylanspruch zu.

Es steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger vor dem Verlassen seiner Heimat Opfer der von ihm geschilderten individuellen Bedrohungen durch paramilitärische Einheiten geworden ist (a). Diese sind dem kolumbianischen Staat zuzurechnen (b). Der Kläger konnte sich diesen Bedrohungen innerhalb Kolumbiens nicht mit hinreichender Sicherheit entziehen (c).

a) Der Kläger hat sein politisches Engagement an der Universität del Valle und die hierauf erfolgte Bedrohung durch paramilitärische Kräfte bei seiner Erstbefragung durch den Bundesgrenzschutz, der Anhörung durch das Bundesamt und bei seinen gerichtlichen Anhörungen in der ersten und zweiten Instanz glaubhaft, in sich schlüssig, insbesondere ohne beachtliche Widersprüche und ohne Übertreibungen und Steigerungen im Vorbringen geschildert. So steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger in der von ihm benannten, politisch links gerichteten studentischen Gruppierung GRE aktiv gewesen ist und sich für studentische Belange eingesetzt hat. Soweit der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesgrenzschutz sich als Mitglied der Gewerkschaft CUT bezeichnet hat, hat das Verwaltungsgericht überzeugend dargelegt, dass aufgrund der tatsächlich bestehenden politischen Übereinstimmung und der Übereinstimmung hinsichtlich der Aktionsformen, insbesondere bei der Bekämpfung des „Plan Colombia“ zwischen CUT und der vom Kläger benannten studentischen Organisation, dem Kläger geglaubt werden könne, dass für ihn kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Organisationen bestand. Dieser Einschätzung des Verwaltungsgerichts schließt sich der Senat an. Ebenso teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsge-

richts, dass dem Kläger geglaubt werden kann, dass er trotz Unterbrechung seines Studiums Kontakt zu der GRE gehalten und sich an Aktionen dieser Gruppierung beteiligt hat. Für einen solchen fortbestehenden Kontakt spricht, dass der Kläger sein Studium nur aus finanziellen Gründen unterbrochen hat, also beabsichtigte, sein Studium so schnell wie möglich wieder aufzunehmen, was er dann auch tatsächlich im August 1999 getan hat. Im Übrigen dürfte es auch der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen, dass mit der vorübergehenden Unterbrechung einer Ausbildung nicht gleich jeder Kontakt zu den Kommilitonen und politischen Mitstreitern abgebrochen wird. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat den Eindruck vermittelt, ein politisch denkender und agierender Mensch zu sein, der seine Aktivitäten nicht von einer formalen Stellung als eingeschriebener Student abhängig macht. Der Senat ist auch zu der Überzeugung gelangt, dass die Angaben des Klägers zu den ihm gegenüber ausgesprochenen Drohungen zutreffen. Der Kläger hat diese Drohungen von der ersten Befragung bis zur Anhörung im erstinstanzlichen Verfahren anschaulich, in den Details nachvollziehbar und ohne Widersprüche, aber auch ohne Steigerungen und Ausschmückungen geschildert. Das vom Kläger geschilderte Szenario entspricht, wie das Verwaltungsgericht ausführt, ohne dass dies von der Beklagten oder dem Beteiligten im Berufungsverfahren angegriffen worden wäre, den tatsächlichen Verhältnissen an der Universität del Valle in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt. Die vom Berufungskläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Karte über die Hauptverbreitungsgebiete der Paramilitärs und der FARC-Guerilla in Kolumbien im Jahr 2000 spricht nicht gegen diese Annahme des Verwaltungsgerichts, sondern bestätigt sie. Danach lag zwar Cali nicht im Haupteinflussgebiet der Paramilitärs, wohl aber in der Zone, in der beide sich bekämpfende Gruppierungen präsent waren. Die Angaben des Klägers werden ferner durch die von ihm und von seinem Bruder im Asylverfahren vorgelegten Dokumente gestützt. Der Umstand, dass in Kolumbien Drohbriefe nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 1995 (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 7. Februar 1995 - I 8) eine gängige Einschüchterungsmethode sind, die auch gegen missliebige Nachbarn eingesetzt werde, rechtfertigt nicht den Schluss, dass gerade die vom Kläger vorgelegten Drohschreiben keinen politischen Hintergrund hatten. Aus der in dem ablehnenden Bescheid der Beklagten zitierten Auskunft geht nämlich weiter hervor, dass Drohbriefe an politisch exponierte Personen, beispielhaft werden u.a. Gewerkschafter und Geistliche genannt, durchaus ernst zu nehmen seien. Zu die-

sem Personenkreis zählte der Kläger jedenfalls solange er sich an seiner Universität durch regierungskritische, politische Aktionen in einer linksgerichteten studentischen Gruppe während der besonders intensiv geführten Auseinandersetzung um den so genannten „Plan Colombia“ exponiert hat. Dafür, dass in diesem Zeitpunkt nur hochrangige oder sonst in besonderer Weise herausgehobene Personen bedroht wurden und gefährdet waren, gibt die Auskunftslage nichts her. Im Gegenteil sprechen hiergegen die Ausführungen in zwei weiteren Auskünften des Auswärtigen Amtes, in denen von einer so großen Zahl ernst zu nehmender Bedrohungen, die „schließlich auch zu Ermordungen führen“, die Rede ist, dass kein staatlicher Schutz dagegen gewährt werden könne (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5. Januar 2004 - I 17 und Auskunft vom 11. Juni 2003 - I 13). Daher überzeugt es auch nicht, wenn in dem Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 2001 Zweifel an dem geschilderten Verfolgungsgeschehen damit begründet werden, dass aus anderen Verfahren ähnlich gestaltete Drohbriefe im Rahmen privater Bedrohungen bekannt geworden seien. Soweit kritisiert wird, die paramilitärischen Gruppen würden wohl nicht zu derart kindlich anmutenden Drohschreiben greifen, fehlt schon eine Erklärung dafür, warum die Art der Anfertigung eines der Schreiben (aus Zeitungsartikeln zusammengesetzte Buchstaben) als kindliches Verhalten zu charakterisieren ist. Soweit die Beklagte zum Ausdruck bringen will, es sei von einer nicht ernst zu nehmenden privaten Bedrohung auszugehen, spricht hierfür angesichts des vom Senat angenommenen politischen Engagements des Klägers an der Universität nichts. Das Verwaltungsgericht hat zudem darauf hingewiesen, dass ihm die geschilderte Bedrohungsmethode aus Angaben einer anderen Asylantragstellerin, die an der Universität del Valle beschäftigt gewesen sei, bekannt sei. Der Senat ist schließlich ebenso wie das Verwaltungsgericht der Überzeugung, dass die Drohungen gegenüber dem Kläger bei lebensnaher Betrachtung dahin verstanden werden müssen, dass es den Urhebern nicht nur darum ging, dass er seine Aktivitäten an der Universität del Valle aufgibt, sondern um die Einstellung jeder „revolutionären“ politischen Tätigkeit. Hierfür spricht insbesondere, dass die Drohungen nicht aufhörten, obwohl der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben vor dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht nach der ersten mündlichen Drohung aus Angst ein weiteres politisches Engagement unterlassen hat.

b) Bei der Verfolgung, die der Kläger vor seiner Ausreise erlitten hat, handelt es sich auch um politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG. Die Maßnahmen der paramilitärischen Gruppen sind dem kolumbianischen Staat zuzurechnen.

Politische Verfolgung ist staatliche Verfolgung. Asylrelevante Maßnahmen durch nichtstaatliche Stellen sind nur dann ausnahmsweise asylrelevant, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Ferner können solche staatsähnlichen Organisationen dem Staat gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet effektive Gebietsgewalt innehaben (BVerwGE, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 15.95 –, BVerwGE 99, 331; Urteil vom 15. April 1997 – 9 C 38/96 –, zitiert nach juris). Ein lückenloser und absoluter Schutz vor Straftaten und sonstigen Übergriffen kann aber realistischerweise von keinem Staat verlangt werden und wird nicht verlangt. Bekämpft ein Staat im Großen und Ganzen erfolgreich Übergriffe durch nichtstaatliche Akteure oder durch eigene Militärangehörige und lässt er es nicht nur mit verbalen Verurteilungen bewenden, entfällt seine asylrechtliche Verantwortlichkeit auch dann, wenn er keinen lückenlosen Schutz gewähren kann (BVerwG, Urteil vom 22. April 1986 – 9 C 318.85 –, BVerwGE 74, 160, 163; vgl. auch Urteil vom 2. August 1983 – 9 C 818. 81–, BVerwGE 67, 317; Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 1.94 –, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 173).

Hiervon ausgehend kann nicht festgestellt werden, dass der kolumbianische Staat im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers im Großen und Ganzen erfolgreich Schutz gegen Übergriffe durch paramilitärische Verbände geleistet hat.

Der Paramilitarismus wird als ein traditionelles Phänomen in Kolumbien bezeichnet, das seinen Ursprung in ländlichen Gebieten, in denen der Staat keine oder nur mangelnde Präsenz zeigte, hat. Vier Entstehungslinien, die miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen, werden für das Aufkommen der bewaffneten Verbände genannt: Die Sicherung der Interessen der Großgrundbesitzer, die historisch bedingte Schwäche des Staates, der Kampf gegen die linksgerichteten Guerillagruppen, die sich aufgrund der militärischen Schwäche des Staates über größere Teile des Staatsgebietes ausdehnen konnten und zum Teil einen Staat im Staat gebildet haben, und schließlich der immer mehr an Bedeu-

tung gewinnende und die finanzielle Basis der Aktivitäten bildende Drogenhandel (Hörtner, Werner, Kolumbien verstehen. Geschichte und Gegenwart eines zerrissenen Landes, Zürich 2006, S. 133 ff.- III 2; Beck, Katharina, Der Demobilisierungsprozess der Paramilitärs in Kolumbien unter der Álvaro Uribe, Universität Köln, Diplomarbeit vom 8. Oktober 2007, S. 30 ff. – III 3, Friedrich-Ebert-Stiftung, S.1- II 5). Die Gründung paramilitärischer Einheiten war in Kolumbien aufgrund eines Dekrets aus dem Jahr 1965, das es Militärangehörigen erlaubte, Zivilpersonen mit Waffen auszurüsten, damit sie als bewaffnete Selbstverteidigungsgruppen aktiv werden, bis 1989 legal (Beck, S. 32 – III 3). Diese von staatlichen Stellen legalisierte und unterstützte Gründung von Selbstverteidigungsverbänden wird als Informalisierung der Sicherheitspolitik beschrieben, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Staat Funktionen von Polizei, Justiz und Armee ausgelagert hat. Hierdurch sollten unter Inkaufnahme einer Schwächung des staatlichen Gewaltmonopols die grundlegenden Herrschaftsverhältnisse verteidigt werden (Beck, S. 32 -III 3). Auch nach dem Verbot der paramilitärischen Gruppen im Jahre 1989 ist zunächst keine nennenswerte Bekämpfung der paramilitärischen Einheiten zu verzeichnen gewesen. Vielmehr wird von einer fortgesetzten ausgedehnten Kollaboration zwischen Paramilitärs und den kolumbianischen Streitkräften berichtet, die insbesondere bei der Bekämpfung des Linksterrorismus von unterlassenem Einschreiten bis zu verdeckter oder gar offener Unterstützung reichte (Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 11. Juni 2003 - I 13 und 14; zurückhaltender noch Auskunft vom 16. Juli 1990 - I 2). Die paramilitärischen Verbände, die nahezu alle massiv in den Drogenhandel verwickelt sind, werden nach diesen Auskünften des Auswärtigen Amtes auch für einen Großteil der Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien (politische Morde, Entführungen, Erpressungen, Massaker, Verschwindenlassen von Personen etc.) verantwortlich gemacht. Mitte der 1990er Jahre wurden zudem mit den ländlichen Sicherheitskooperativen neue vom Staat initiierte Selbstverteidigungseinheiten mit paramilitärischem Zuschnitt ins Leben gerufen (Beck, S. 33 - III 3).

Die staatliche Verantwortung für die Übergriffe paramilitärischer Einheiten wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass nach dem Verbot der paramilitärischen Gruppen bereits im Jahr 2000 die Regierung von Präsident Pastrana im Rahmen der damaligen Verhandlungen mit der linksgerichteten FARC Maßnahmen gegen die AUC ergriffen hat und es zu Entlassungen von 300 Militärangehörigen, dar-

unter 38 Offizieren, wegen Zusammenarbeit mit den paramilitärischen Einheiten gekommen ist (vgl. Hörtnner, S. 240 - III 2). Denn zum einen bestätigt die Zahl der Verhafteten den Befund, dass es mehr als nur vereinzelt eine Zusammenarbeit zwischen militärischen Stellen und den paramilitärischen Verbänden gab. Zum anderen hat sich während der bis 2002 dauernden Regierungszeit des Präsidenten Pastrana das paramilitärische Phänomen nicht nur nicht verringert, sondern ausgedehnt. Die Zahl der Angehörigen der Paramilitärs ist stark angewachsen und die paramilitärischen Gruppen konnten sich konsolidieren und sind mit mindestens 11.000 Bewaffneten zur zweitstärksten Gewaltgruppe des Landes angewachsen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 11. Juni 2003- I 13; Hörtnner, S. 241 – III 2). Die Bemühungen der Regierung, dagegen vorzugehen, werden vom UNHCR als schwach und inkonsistent bezeichnet (vgl. Hörtnner, a.a.O.).

Durch den 2003 eingeleiteten Demobilisierungsprozess und den so genannten Parapolitikskandal des Parlaments (siehe SZ vom 18. Mai 2007, NZZ vom 19. Februar 2007; NZZ vom 19. Januar 2007) sind die Verbindungen der Paramilitärs mit staatlichen Stellen, insbesondere den Sicherheitskräften, offenkundig geworden. Es sei durch diesen Skandal, so die Konrad-Adenauer-Stiftung in ihrer Bewertung (Konrad-Adenauer-Stiftung vom 14. August 2007 - II 15), ans Tageslicht gekommen, was vor Jahresende 2006 nur ein Gespinnst gewesen sei: Knapp ein Drittel der Abgeordneten im Abgeordnetenhaus und im Senat hätten mit den Paramilitärs gemeinsame Sache gemacht oder seien gar mit deren Hilfe auf ihre Posten gekommen. Beispielhaft verweist der Bericht unter anderem auf den Fall der Außenministerin Kolumbiens, die zurücktreten musste, nachdem der oberste Gerichtshof Ermittlungen gegen ihren Bruder wegen Verbindungen zu den Paramilitärs einleitete. Amnesty international berichtet im aktuellen Jahresbericht davon, dass die Generalstaatsanwaltschaft mehr als 100 Fällen mutmaßlicher geheimer Absprachen zwischen Paramilitärs und Staatsbediensteten nachgehe und der Oberste Gerichtshof Haftbefehle gegen Kongressabgeordnete erlassen habe, weil ihnen Verbindungen zu paramilitärischen Einheiten und die Verantwortung für Massaker an Kleinbauern zur Last gelegt werden. Ebenfalls im November 2006 wurde dem Leiter des Geheimdienstes (DAS) zur Last gelegt, Listen von Gewerkschaftern an paramilitärische Einheiten weitergegeben zu haben (zu allem Vorstehenden ai, Jahresbericht 2007 - II 16). Dass flächendeckende Kontakte und Verflechtungen zwischen staatlichen Stellen und den paramilitärischen Einheiten

bestanden, lässt sich schließlich auch aus den Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 23. und 24. Januar 2007 (I 18 und 19) entnehmen. In diesen Auskünften bestätigt das Auswärtige Amt, dass die nach der offiziellen Demobilisierung neu gebildeten paramilitärischen Verbände trotz der Auflösung des zentralen Dachverbandes AUC und der durchgeführten Demobilisierung in der Lage sind, ihnen missliebige Personen in ganz Kolumbien, einschließlich der Großstädte, aufzuspüren. Hierzu bedienen sie sich ihrer eigenen Stadtmilizen und Informanten, die sich auch bei Militär und Behörden befinden. Die Sicherheitskräfte seien teilweise von der Guerilla oder der (ehemaligen) AUC unterwandert, so dass die staatlichen Schutzprogramme nicht sicher seien.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gründung paramilitärischer Einheiten vom kolumbianischen Staat gefördert und rechtlich abgesichert wurde und ihnen – in regional unterschiedlichem Ausmaß – polizeiliche und militärische Aufgaben überlassen wurden. Infolge der erheblichen Verflechtungen zwischen staatlichen Stellen, bis hinein in höchste Regierungsämter und das Parlament, mit paramilitärischen Einheiten stellen sich auch das gegen die paramilitärischen Einheiten ausgesprochene Verbot und die teilweise gegen diese eingeleiteten Maßnahmen nicht als eine effektive und grundsätzlich erfolgreiche Bekämpfung dar. Im Gegenteil muss für den Ausreisezeitpunkt und für die Zeit danach eine fortgesetzte Unterstützung und Duldung der paramilitärischen Gruppen durch große Teile des staatlichen Apparates einschließlich von Teilen der Regierung und des Parlaments festgestellt werden. Der Kläger konnte auch bei den staatlichen Stellen keinen ausreichenden Schutz erhalten. Selbst gegenwärtig wird vom Auswärtigen Amt eine ausreichende Schutzgewährung in einem Schutzprogramm wegen der Unterwanderung der Polizeikräfte und anderer staatlicher Stellen klar verneint (Auskunft vom 24. Januar 2007 – I 19). Auch in der Zeit vor der Ausreise des Klägers gewährten die kolumbianischen Polizeibehörden bei Bedrohungen nicht ausreichend Schutz (Auswärtiges Amt, Auskunft 15. April 2003 – I 11 und 7. Februar 1995 – I 8). Angesichts der Unterwanderung der Sicherheitskräfte dürfte eine Anzeige sogar mit einer nicht kalkulierbaren Gefahr einer Weitergabe der Daten und damit einer zusätzlichen Gefährdung verbunden gewesen sein.

Angesichts dessen stellt sich die vom Beteiligten aufgeworfene Frage, ob der kolumbianische Staat gegenüber den Nachstellungen durch paramilitärische Einheiten in allen Regionen des Landes überhaupt schutzfähig war, vorliegend nicht. Ein Fall, dass die an sich angestrebte Schutzgewährung die staatlichen Kräfte übersteigt und deswegen seine asylrechtliche Verantwortlichkeit endet, (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - BVerfGE 80, 315, 336, 340 f.) liegt bei dieser Konstellation, die durch eine enge Verflechtung erheblicher Teile des Militär- und Staatsapparates mit den nichtstaatlichen Akteuren und die Duldung der Aktivitäten der nichtstaatlichen Gruppen durch die staatlichen Stellen gekennzeichnet ist, nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. April 1986 -, BVerwGE 74, 160, 162). Zudem ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht erkennbar und wird vom Beteiligten auch nicht dargetan, dass gerade in der Großstadt Cali, die zudem Hauptstadt des Departements Cauca del Valle ist, die staatlichen Kräfte im Ausreisezeitpunkt dauerhaft nicht mehr in der Lage gewesen wären, die Gebietsgewalt auszuüben.

c) Der Kläger konnte sich der Verfolgung auch nicht durch einen Umzug in einen anderen Landesteil entziehen. Es kann daher dahin stehen, ob das Konzept der inländischen Fluchtalternative nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie einer Korrektur bedarf und dies gegebenenfalls auch für das Asylgrundrecht des Art. 16 a GG gilt (vgl. hierzu HessVGH, Urteil vom 21. Februar 2008 – 3 UE 191/07-, S. 16 -, zitiert nach juris; a.A. BayVGH, Urteil vom 31. August 2007 – 11 B 02.31724 –, zitiert nach juris; ebenso VG Berlin, Urteil vom 18. März 2008 – 38 X 87.08 -)

Nicht jeder, der in einem Landesteil unmittelbarer oder mittelbar-staatlicher Verfolgung ausgesetzt ist, bedarf notwendig des Schutzes im Ausland. Er kann unter Umständen auf verfolgungsfreie Teile seines Heimatstaates verwiesen werden. Erst wer in seinem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist und deshalb Schutz im Ausland suchen muss, ist asylberechtigt im Sinne des Art. 16 a GG (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 315, 343 f.). Eine inländische Fluchtalternative besteht, wenn der Betroffene am Ort der Flucht nicht in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus poli-

tischen Gründen gleichkommen, sofern die existenzielle Gefährdung am Heimatort nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 315, 344).

An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung in einem anderen Gebiet des Heimatstaates sind wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende am Ort der inländischen Fluchtalternative vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 –, BVerwGE 104, 97, 99 ff. m.w.N.).

Gemessen hieran konnte der Kläger nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Es kann nicht mit mehr als überwiegender Wahrscheinlichkeit eine erneute Verfolgung an einem anderen Ort Kolumbiens ausgeschlossen werden.

Während die paramilitärischen Gruppen zunächst in lokalen Gruppen organisiert waren, vollzog der Paramilitarismus 1997 mit der Gründung einer nationalen Dachorganisation, der Autodefensas Unidas de Colombia (AUC) unter Führung von Carlos Castaño einen qualitativen Sprung. Mit dem AUC hatten die paramilitärischen Einheiten einen zentralen Dachverband, der Schätzungen zufolge aus über 250 Gruppen bestand, die sich in verschiedenen Blöcken (bloques) organisiert haben (Beck, S. 35 – III 3) und landesweit tätig waren. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2003 kann nicht ausgeschlossen werden, dass die verschiedenen paramilitärischen Gruppen, die nach gesicherter Erkenntnis des Auswärtigen Amtes jeweils Listen über zu verfolgende Personen führen, diese Listen untereinander austauschen und damit landesweit verbreiten (Auskunft vom 11. Juni 2003 - I 14). Damit bestand die Gefahr, dass der Kläger auch an einem anderen Ort allein aufgrund seiner Personaldaten als Feind der Paramilitärs hätte identifiziert werden können. Dies gilt insbesondere, wenn er in ländli-

che Gegenden, die in besonderer Weise von den paramilitärischen Einheiten kontrolliert wurden, ausgewichen wäre. Aber auch ein Umzug in eine andere Großstadt, wie Medellín oder Bogotá, hätte ihm keine hinreichende Sicherheit gebracht. Die paramilitärischen Verbände haben sich über die ländlichen Bereiche hinaus in die Großstädte ausgebreitet und hier Stadtmilizen und Informationsnetzwerke aufgebaut (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. Januar 2007- I 19, Hörtnner, S. 144, 238- III 2). Insbesondere von Medellín liegen Berichte über die Kontrolle einzelner Stadtviertel und wichtiger Positionen innerhalb der Stadtverwaltung durch paramilitärische Gruppen auch nach der offiziellen Demobilisierung (Hörtnner, S. 238 f.- III 2; Beck, S. 85, 93 – III 3; Human Rights Watch, S. 5 - II 4) vor. Ähnliche Schilderungen finden sich für Bogotá (Human Rights Watch, S. 19 - II 7). Die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 23. und 24. Januar 2007 (I 18 und I 19), wonach selbst die demobilisierten paramilitärischen Kräfte bzw. deren Nachfolgeorganisationen landesweit tätig und aufgrund des ihnen zur Verfügung stehenden Informationsnetzes in der Lage sind, missliebige Personen überall in Kolumbien aufzuspüren, sprechen dafür, dass jedenfalls auffällig gewordene Personen landesweit mit Nachstellungen zu rechnen haben und hatten. Zu diesem Personenkreis zählte der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise. Nimmt man hinzu, dass insbesondere die Hauptverbindungsstraßen in der Vergangenheit unsicher waren und praktisch alle Akteure des Konflikts in Kolumbien in der Vergangenheit Straßensperren eingerichtet hatten (Auskunft der Deutschen Botschaft in Bogotá vom 10. März 2003 - I 16; Konrad-Adenauer-Stiftung, 22. Mai 2007, S. 7 – II 15; s. auch Jahresbericht 2007, Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien, S. 5 - II 17), kann von einer hinreichenden Sicherheit für Personen, die, wie der Kläger, von den Paramilitärs als feindliche politische Akteure individuell registriert und bedroht worden sind, nicht gesprochen werden. Dass dem Kläger nicht zugemutet werden konnte, Gebiete aufzusuchen, die von der FARC kontrolliert wurden, bedarf angesichts des Charakters dieser Guerillaorganisation, die ebenfalls für Entführungen, Ermordungen und Zwangsrekrutierungen verantwortlich gemacht wird und sich wesentlich aus dem Drogenhandel finanziert, keiner weiteren Darlegungen.

2. Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt weiter voraus, dass dem Betroffenen bei einer Rückkehr in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung im oben beschriebenen Sinne erneut droht, wobei die insoweit erforderliche Prognose auf die Verhältnisse im

Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760).

Hinsichtlich der Rückkehrgefahr für einen vorverfolgt ausgereisten Asylbewerber ist, wie bei der Beurteilung einer inländischen Fluchtalternative im Zeitpunkt der Ausreise, danach zu fragen, ob die Gefahr, erneut Opfer von Verfolgung zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, mit anderen Worten, ob der Betroffene vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 360; Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 344 ff.; zusammenfassend: BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997, 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97, 99 ff.). Insoweit ist ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (zuletzt BVerwG, Urteil vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 -, zitiert nach juris). Dies entspricht der Sache nach der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Der Senat kann nicht feststellen, dass dem vorverfolgten Kläger nach den genannten Maßstäben eine Rückkehr zugemutet werden könnte.

Nach wie vor spielen die paramilitärischen Gruppen in Kolumbien eine wichtige Rolle. Die in den Jahren 2003 bis 2006 durchgeführte Demobilisierung hat sie

nicht derart geschwächt, dass von ihnen für Personen wie dem Kläger, die bereits als politische Gegner unliebsam aufgefallen sind, keine Gefahr mehr bestünde, bei einer Rückkehr und Fortsetzung ihres politischen Engagements verfolgt zu werden (a). Eine derartige Verfolgung durch die nichtstaatlichen paramilitärischen Einheiten muss sich der kolumbianische Staat auch nach wie vor zurechnen lassen (b).

a) Der Demobilisierungsprozess der paramilitärischen Gruppen ist von Präsident Uribe im Jahre 2003 eingeleitet worden, nachdem der AUC im Dezember 2002 einen einseitigen Waffenstillstand verkündet hatte, der zu einer erkennbaren Reduzierung der Gewalt führte. Im Juni 2003 unterzeichneten Regierung und ein Großteil der Paramilitärs eine gemeinsame Erklärung, in der vereinbart wurde, die überwiegende Mehrheit der paramilitärischen Gruppen bis Ende 2005 zu demobilisieren und zu reintegrieren. Am 25. November 2003 folgte die erste größere Niederlegung von Waffen durch paramilitärische Einheiten in Medellín. Anfang November 2004 begann die Demobilisierung von ca. 3000 Kämpfern und führenden Paramilitärs. Nach Abgabe der Waffen, die blockweise erfolgte, wurden die Mitglieder der Gruppen in ein staatlich gefördertes Reintegrationsprogramm aufgenommen. Am 11. April 2006 demobilisierte sich der letzte der 37 Blocks durch die Abgabe seiner Waffen. Insgesamt haben sich nach offiziellen Angaben 31.671 Personen unter Abgabe von 18.051 Waffen demobilisiert (zu allem Vorstehenden Kurtenbach, - II 5; ausführlich Beck, S. 39 ff. – III 3; Human Rights Watch - II 6; Helfrich/Kurtenbach, S. 18 ff.- III 1).

Rechtlich ist die Demobilisierung von dem Gesetz für Gerechtigkeit und Frieden (LJP) vom 25. Juli 2005 begleitet worden. Dieses heftig umstrittene und vom kolumbianischen Verfassungsgericht durch zwei Urteile teilweise für nichtig erklärte Gesetz sieht vor, dass solche Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen, „die sich entschieden haben, sich zu demobilisieren und ausschlaggebend zur nationalen Versöhnung beizutragen“ auch für Verbrechen wie Mord und Terrorismus in den Genuss einer reduzierten Höchststrafe kommen können (Beck, a.a.O., S. 51). Das Gesetz hat durch Geständnisse von Paramilitärs auch zur Aufklärung ungeklärter (Massen-)Morde beigetragen. Für Paramilitärs, die nicht wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen angeklagt sind, gilt das Dekret 128, das ihnen bis zu zwei Jahre lang finanzielle Unterstützung bei der Wiedereingliederung gewährt.

Diesen Kräften steht insbesondere ein Weg offen, in die staatlichen Sicherheitsdienste zu wechseln (Beck, a.a.O, S. 57).

Mit der Demobilisierung der Paramilitärs ging zwar eine Stärkung der staatlichen Sicherheitskräfte und der staatlichen Institutionen und eine Verbesserung der Sicherheitslage im Land einher (Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 2 - II 15; Beck, a.a.O., S. 99; NZZ vom 28. Februar 2008). Gleichzeitig wird die Demobilisierung zum Teil kritisiert und insbesondere eingewandt, dass eine echte Demobilisierung nicht stattgefunden habe. Es sei nur ein Teil der Waffen abgegeben worden, die große Zahl der offiziell Demobilisierten weise darauf hin, dass eigens hierfür Personen rekrutiert worden seien (Beck, a.a.O., S. 69, ff.). Die alten Strukturen und Verbindungen würden jedenfalls zum Teil verdeckt weiter existieren. Das ohnehin schwer eingrenzbares Phänomen des Paramilitarismus zeichne sich nunmehr durch einen hohen Grad der Zersplitterung und Undurchsichtigkeit aus. Die einzelnen Gruppen wiesen zunehmend mafiöse Strukturen auf, die politische Motivation habe an Gewicht verloren. Die weiter existierenden Verbände seien mehrfach in Subgruppen aufgeteilt, was die Präsenz in fast dem ganzen Land garantiere. Auch bei der „Organisation Neue Generation“, bei der die Fortführung des Kampfes gegen die FARC und die ELN noch Motiv des Zusammenschlusses sei, spiele die Kontrolle des Drogenanbaus und des Drogenhandels die Hauptrolle. Die Unterscheidung zwischen paramilitärischen Gruppen und Kriminalität sei angesichts der Zersplitterung der Gruppen noch schwerer geworden als früher (Beck, S. 82 f.- III 3). Die Organisation Amerikanischer Staaten gibt die Zahl der neu gegründeten gewalttätigen Gruppen mit 22 an, die in 102 Gemeinden und 16 von 32 Provinzen aktiv sein sollen (Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 12 - II 15; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. Januar 2007 (II 19): 23 Gruppen). Aber auch die Zahl von 36 und sogar von 76 Nachfolgegruppen wird genannt (Hanns-Seidel-Stiftung, - II 13; Nachweise bei Beck, S. 82- III 3). Die Schätzungen der Zahl der neu Bewaffneten schwanken stark zwischen 3000 und 9000 Personen (KAS, a.a.O; Auswärtiges Amt, Auskunft 23. Januar 2007- I 18).

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Aktionen der Paramilitärs nunmehr jeglichen politischen Bezug verloren hätten und eine Bedrohung durch sie in ihrer objektiven Gerichtetheit nicht mehr an asylrelevante Merkmale anknüpfen würde. Allein der Umstand, dass bei den paramilitärischen Einheiten das kriminelle Ele-

ment in den Vordergrund gerückt ist, lässt eine solche allgemeine Schlussfolgerung nicht zu. Nach den übereinstimmenden aktuellen Berichten sind nach wie vor insbesondere gewerkschaftlich organisierte und politisch gegen die Interessen der Paramilitärs tätige Personen in Kolumbien gefährdet, Opfer von Bedrohungen und von Mordanschlägen zu werden. Im Jahresbericht 2007 der Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien (I 17) wird festgestellt, dass die Paramilitärs in keiner Weise aufgehört hätten, Morde zu verüben, Menschen gewaltsam zum Verschwinden zu bringen und ganze Gemeinschaften zu bedrohen und zu kontrollieren. In den ersten vier Jahren der Regierungszeit Uribe seien 3.907 Menschen ermordet worden. Auch für 2008 werden in den ersten zwei Wochen 12 Morde und 9 Fälle von Verschwindenlassen in vier verschiedenen Departements gezählt. Amnesty international sieht ebenfalls – allerdings nicht näher spezifizierte – Indizien, dass paramilitärische Truppen mit stillschweigender Duldung oder gar mit Unterstützung von Sicherheitskräften operieren und Menschenrechtsverletzungen begehen und nennt die Zahl von 3000 Getöteten und Verschwundenen, die den Paramilitärs seit 2002 zugerechnet werden (II 16). Hörtnner nennt eine Zahl von 3000 Toten in drei Jahren (Hörtnner, S. 295). Auch aus der Zeit nach Beginn des Demobilisierungsprozesses gibt es Berichte darüber, dass Paramilitärs Stadtviertel beherrschen (NZZ vom 6. Dezember 2005, Spiegel vom 16. September 2005; vgl. auch Hörtnner, S. 232 f. – III 2) und aufgrund eines Informationsnetzes, das auch in Militär und Behörden reicht, landesweit Personen aufspüren können (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24. Januar 2007, I 19). Human Rights Watch geht in dem Bericht an das US-Repräsentantenhaus vom 28. Juni 2007 von jährlich 800 - 900 durch die Paramilitärs Ermordeten aus (Gerichtsakten OVG 2 B 15.07 Band II S. 26, 29) und die kolumbianische Juristenkommission geht für die Regierungszeit Uribes sogar von 11 300 aus politischen Gründen getöteten Personen aus, wovon 60 % der Morde den paramilitärischen Einheiten zugeschrieben werden (Le Monde diplomatique, dt. Ausgabe 11. Mai 2007, Gerichtsakten OVG 2 B 15.07 Band II S. 13). Hörtnner (III 2, S. 298). Die Konrad-Adenauer-Stiftung (II 14, S. 3) berichtet, dass Paramilitärs im Zuge der Etablierung des Paramilitarismus als politische Bewegung auch nach der Demobilisierung mehrfach Drohungen gegen politische Gegner und Oppositionelle ausgesprochen haben. Beck kommt unter sorgfältiger Auswertung und Differenzierung der aktuellen Quellenlage (OAS, UNHCR, Ombudsmann) ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Paramilitärs weiterhin Gewalttaten begehen (S. 79 ff. - III 3).

Angesichts dieses Befunds stellt sich das Risiko des Klägers, bei einer Rückkehr nach Kolumbien erneut Opfer politischer Verfolgung zu werden, nicht als ein nur theoretisches und damit unbeachtliches dar. Zwar ist nach der Überzeugung des Senats nicht damit zu rechnen, dass die alten und neuen paramilitärischen Gruppen noch aktiv nach dem Kläger suchen würden. Dies ist angesichts des Zeitablaufs und der eher kurzfristigen und nicht in dauerhafte politische Strukturen eingebundenen Tätigkeit des Klägers an der Universität del Valle selbst für den Bereich seiner Heimatstadt auszuschließen. Insoweit stellt er eher den vom Auswärtigen Amt beschriebenen „kleinen Fisch“ dar. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für den Kläger jedenfalls dann, wenn er sich nach seiner Rückkehr erneut gemäß seinen politischen Überzeugungen engagiert und versucht, auf andere Menschen im Sinne seiner Vorstellungen Einfluss zu nehmen, landesweit, auch in den Großstädten, durchaus eine reale Gefahr besteht, erneut Bedrohungen oder Übergriffen paramilitärischer Einheiten ausgesetzt zu sein. Dies kann jedenfalls nicht mit mehr als überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine negative Wiederholungsprognose, dass sich aufgrund geänderter Umstände die Verfolgung nicht wiederholen wird (hierzu, BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 –, BVerwGE 104, 97, 101), kann mithin nicht gestellt werden.

b) Der kolumbianische Staat muss sich die Bedrohungen durch die paramilitärischen Gruppen auch nach wie vor zurechnen lassen.

Die bis in die Gegenwart reichenden Verbindungen der paramilitärischen Gruppen mit staatlichen Stellen sind durch den bereits erwähnten so genannten Parapolitikskandal des Parlaments (siehe SZ vom 18. Mai 2007, NZZ vom 19. Februar 2007 und 19. Januar 2007) deutlich und öffentlich geworden. Die Ermittlungen insbesondere der Justiz belegen das bisher allenfalls vermutete Ausmaß der Beeinflussung der politisch-administrativen Ebene durch die paramilitärischen Kräfte. Gleichzeitig belegen diese Ermittlungen, dass gegen paramilitärische Gruppierungen und gegen Parlamentarier, die Verbindungen mit diesen haben oder hatten, vorgegangen wird. Wie bereits ausgeführt (oben 1. b), S. 12), hat die Generalstaatsanwaltschaft in mehr als 100 Fällen mutmaßlicher geheimer Absprachen zwischen Paramilitärs und Staatsbediensteten ermittelt und die für Disziplinarverfahren zuständige Bundesbehörde eine Sonderabteilung zur Aufdeckung von

Verbindungen zwischen Staatsbeamten und paramilitärischen Gruppen eingerichtet. Gegen zahlreiche Abgeordnete wurden Haftbefehle erlassen, weil ihnen Verbindungen zu paramilitärischen Einheiten und die Verantwortung für Massaker an Kleinbauern zur Last gelegt werden (ai Jahresbericht 2007 – II 16; Konrad-Adenauer-Stiftung, 30. April 2007 - II 14). Ebenfalls im November 2006 wurden Ermittlungen gegen den Leiter des Geheimdienstes (DAS) wegen der Weitergabe von Listen an paramilitärische Einheiten eingeleitet (alles Vorstehende: ai Jahresbericht 2007, a.a.O.). Dies wird als Anzeichen gewertet, dass die Gewaltentrennung in Kolumbien funktioniere (NZZ vom 19. Februar 2007, Konrad-Adenauer-Stiftung - II 15). Als Zeichen der Stärke gegenüber den Paramilitärs kann auch die Verlegung von 57 führenden AUC Mitgliedern von einem ehemaligen Urlaubsressort in ein Hochsicherheitsgefängnis und die Drohung mit einem Entzug gesetzlicher Strafrabatte gewertet werden (Konrad-Adenauer-Stiftung, 14. August 2007- II 15, NZZ 8. Dezember 2006).

Auf der anderen Seite zeigen die Erkenntnisse übereinstimmend auf, dass nach wie vor paramilitärische Strukturen existieren, diese in der Lage sind, lokal und regional Macht auszuüben und sie – worauf es in erster Linie ankommt - dabei nicht nur vereinzelt auf die stillschweigende oder verdeckte Unterstützung staatlicher Stellen rechnen dürfen. Nach den letzten Auskünften des Auswärtigen Amtes ist zu konstatieren, dass immer noch von einer umfangreichen, insbesondere flächendeckenden Zusammenarbeit von staatlichen Sicherheitskräften mit nicht-staatlichen paramilitärischen Verbänden ausgegangen werden muss. Das Auswärtige Amt bestätigt in seiner Auskunft vom 24. Januar 2007 (I 19), dass sich das Informationsnetz der Paramilitärs auch auf Militär und Behörden erstrecke und diese in der Lage seien, in allen Gebieten des Landes, auch in den Großstädten, wichtige Zielpersonen aufzuspüren und auszuschalten. Dies stimmt mit den jüngst aufgedeckten Fällen von Datenübermittlungen durch staatliche Spitzenbeamte an paramilitärische Organisationen überein. Nach dem vorliegenden, im Kern übereinstimmenden Zahlenmaterial, wonach trotz der Demobilisierung tausende Kolumbianer von paramilitärischen Kräften ermordet wurden und sich der Einfluss der verbliebenen oder neu gegründeten Gruppen nach wie vor über weite Teile des Staatsgebietes erstreckt und sie landesweit Aktionen durchführen können, kann auch nicht davon gesprochen werden, dass es sich nur um Schwie-

rigkeiten bei der Eindämmung der Gewalt handelt, die keine Rückschlüsse auf die grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staates zulassen würden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es die kolumbianische Regierung und Justiz zwar nicht nur bei einer rein verbalen Bekämpfung der Paramilitärs belassen, sondern - jedenfalls in Teilen - Anstrengungen unternehmen, den Einfluss dieser Gruppen zurückzudrängen. Andererseits kann angesichts der Tatsache, dass – anders als bei der FARC – die paramilitärischen Einheiten staatlicherseits zunächst gefördert und offen oder verdeckt unterstützt wurden, es mithin keine strenge Trennlinie zu den Paramilitärs gab, nicht übersehen werden, dass die Voraussetzungen für eine weiterexistierende Verquickung von staatlichen Stellen und paramilitärischen Gruppen bestehen und eine solche auch weiterhin in nicht unerheblichem Umfang festgestellt werden muss, und zwar bis in hohe und höchste Regierungs- und Parlamentskreise hinein. Die nach wie vor bestehende Verquickung wird sehr deutlich vom kolumbianischen Verfassungsgericht benannt, das in seinem Urteil vom 11. Juli 2007 den Paramilitärs den Status als „Aufständische“ abgesprochen hat mit dem bezeichnenden Argument, dass diese niemals gegen den Staat gehandelt hätten, sondern als dessen Komplize anzusehen seien (Beck, S. 63 – III 3). Im Ergebnis kann noch nicht eine grundsätzlich effektive und im Großen und Ganzen erfolgreiche Bekämpfung der paramilitärischen Gruppen festgestellt werden, die das Zusammenwirken von Amtsträgern mit den nichtstaatlichen Akteuren als nicht vermeidbare „Panne“ oder Einzelfallphänomen erscheinen ließe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 der Zivilprozessordnung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung